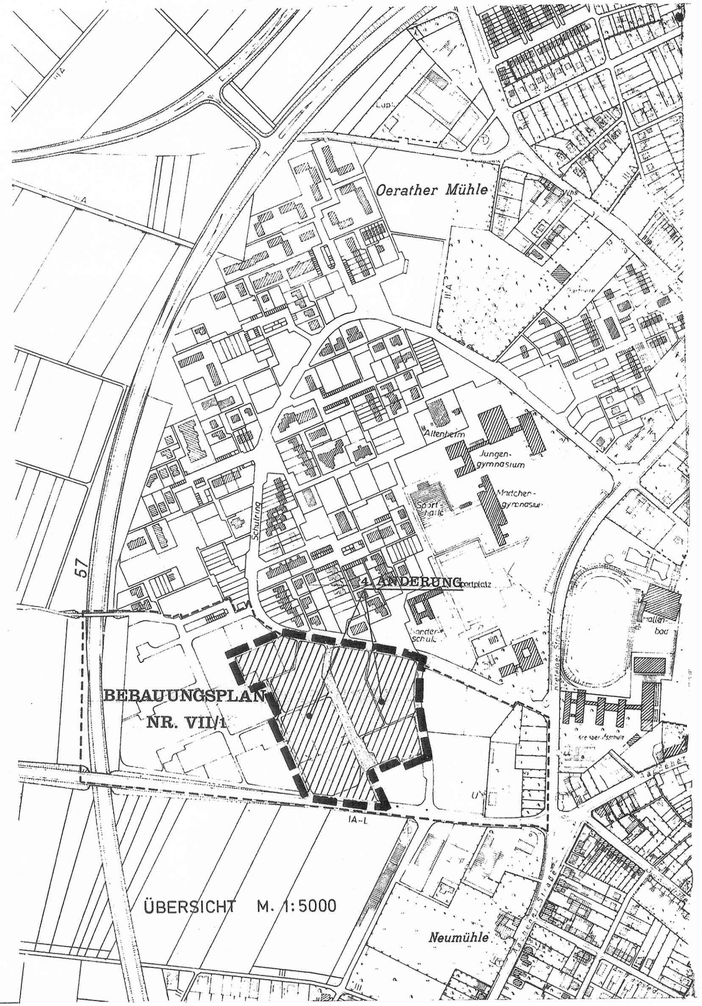

Begründung

Im Interesse einer besseren baulichen Ausnutzung der Baugrundstücke im Geltungsbereich der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII/1 "Neumühle" ist es notwendig, einen Zusatz in die Textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne für diese beiden Änderungen aufzunehmen, nach dem Flächenanteile an außerhalb des Baugrundstückes festgesetzten Gemeinschaftsanlagen der Grundstücksfläche hinzuzurechnen sind, eine Festsetzung, die im Originalplan Nr. VII/1 bereits enthalten war, in die beiden genannten Änderungen jedoch nicht mit übernommen wurde.
Das Verfahren soll als vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt werden.
Zusätzliche Kosten werden der Stadt Erkelenz durch diese Änderung nicht entstehen.

Erläuterung der
zeichnerischen Festsetzungen

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHS DIESER ÄNDERUNG

Textliche Festsetzungen

(Zusatz für den Geltungsbereich der 1. und 2. Änderung) Der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 (3) BauNVO sind Flächenanteile an außerhalb des Grundstücks festgesetzten Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 9 (1) Nr. 12 und 13 BBauG hinzuzurechnen (§ 21 a (2) BauNVO).

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 21.7.1976 gemäß § 13 BBauG vom 23.6.1960 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. VII/1 „Neumühle" im vereinfachten Verfahren zu ändern.

Erkelenz, den 21.7.1976

gez. Stein gez. Franzen gez. Mathissen

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII/1 „Neumühle" ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 21.7.1976 als Satzung beschlossen worden.

Erkelenz, den 21.7.1976

gez. Stein gez. Franzen gez. Mathissen

Die ... Änderung des Bebauungsplanes Nr. ... ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 am ... Az.: ... genehmigt worden.

Köln, den ...

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII/1 „Neumühle" ist gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 durch Bekanntmachung vom 23.7.1976 am 24.7.1976 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Alle für den Geltungsbereich dieser Änderung bisher bestandenen Festsetzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Erkelenz, den 26.7.1976

In Vertretung
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.: 612-01-07/1
(4)

4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII/1 „Neumühle"

Stadtbezirk Erkelenz

. Ausfertigung

Rechtsbasis:
Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341),
3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 21.4.1970,
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1237),
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I. S. 21)